Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

Heitzmann

1 Allgemeines/Anwendbares Recht

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und sämtliche Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (inkl. Inbetriebsetzungen, Betriebsproben, Gesamtschemaausarbeitungen usw.) der Firma Heitzmann AG, Holzenergie-Technik, Gewerbering 5, CH-6105 Schachen (nachstehend Lieferant genannt) an deren Kunden (nachstehend Käufer genannt) in der Schweiz, sowie im gesamten EU Raum. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer ausdrücklich diese Bedingungen.

1.2 Abweichungen, namentlich die Übernahme von anderen allgemeinen Bedingungen, käufereigene Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

1.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

1.4 Diese Bestimmungen **gelten ab 1. August 2024** und ersetzen alle bisherigen allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen vom Lieferanten.

2 Verbindlichkeit von Auftragsbestätigungen, Bestellungsänderungen, Annullierungen

2.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend. Sofern innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Versand der Auftragsbestätigung kein Gegenbescheid erfolgt, sind die angeführten Spezifikationen verbindlich.

2.2 Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat berechnet.

2.3 Bestellungsänderungen oder Annullierungen nach Ablauf der Frist von 8 Arbeitstagen gem. Ziff. 2.1 gelten nur, wenn sich der Lieferant schriftlich damit einverstanden erklärt. Zudem sind die daraus entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen.

3 Preise

3.1 Die in den Unterlagen des Lieferanten aufgeführten Preise können grundsätzlich jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.

3.2 Preisaufschläge werden jedoch in der Regel einen Monat im Voraus angekündigt. Alle in diesem Monat noch auszuliefernden Produkte werden zu alten Preisen verrechnet. Nachher erfolgt die Verrechnung zu neuen Preisen.

3.3 Alle in den Unterlagen des Lieferanten aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

4 Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen, Lieferumfang

4.1 Die in den Dokumenten des Lieferanten als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Norm-Schemata und Gewichte sind solange unverbindlich, als sie nicht mitgeltende Unterlagen einer Auftragsbestätigung sind. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Massskizzen zu verlangen.

4.2 Der Käufer hat den Lieferanten über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagesystems zu unterrichten, sofern diese von den allgemeinen Empfehlungen des Lieferanten abweichen.

4.3 Im Lieferumfang der Systeme nicht enthalten sind Verbindungsleitungen, elektrische Anschlüsse, Kaminanschlüsse und alle im Angebot nicht enthaltenen Armaturen und Teile der Anlage.

4.4 Bei der Dimensionierung der Anlage müssen die geltenden Vorschriften, Richtlinien und technischen Anforderungen des Lieferanten eingehalten werden.

5 Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen

Technische Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Käufer ausgehändigt werden und nicht integrierender Bestandteil des Materials und seiner Verwendung sind, bleiben im Eigentum des Lieferanten. Technische Zeichnungen und Pläne sind urheberrechtlich geschützt. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist, ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Lieferanten, verboten.

6 Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung

6.1 Der Liefertag bzw. der Tag der Leistungserbringung wird, nach bester Voraussicht, so genau wie möglich angegeben. Sie können jedoch nicht garantiert werden. Als Liefertermin gilt der Verladetag. Abweichungen durch unvorhersehbare, besondere Umstände sind möglich.

6.2 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten oder die Leistung nicht zu erbringen, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungenen seitens des Käufers nicht erfüllt werden.

6.3 Kosten, die infolge Verspätungen durch Drittfirmen entstehen, müssen durch den Empfänger beim Speditionsunternehmen direkt geltend gemacht werden.

6.4 Sollte ein vereinbarter Liefertermin, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden, hat der Lieferant oder dessen beauftragte Spedition mit dem Kunden eine angemessene Nachfrist zu vereinbaren. Eine Haftung Seitens Lieferant für eine Überschreitung von Lieferzeiten wird ausgeschlossen.

6.5 Gerät der Kunde - auch ohne Verschulden – mit der Abnahme des Liefergegenstandes in Verzug oder verweigert er die Lieferannahme, steht dem Lieferanten das Recht zu, die ortsüblichen Kosten für Lager, Lieferung und Bearbeitungsaufwand zu verlangen. Die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung des Kaufpreises bleibt aufrecht.

6.6 Die vereinbarten Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen. Stehen dem Lieferanten zu diesem Zeitpunkt (Fristbeginn) die für die Fertigung erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung, beginnt der Lauf der Lieferfrist an dem Tag, an welchem die letzte für die Fertigung erforderliche Unterlage beim Lieferanten eintrifft. Der Kunde ist verpflichtet, für eine prompte Übermittlung dieser Unterlagen Sorge zu tragen. Liefertermine (Lieferfristen) werden um die Zeiten der nicht vom Lieferanten zu verantwortenden Lieferverzögerungen verlängert.

6.7 Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag nicht abgenommen, so ist der Lieferant berechtigt, 60% der Ware in Rechnung zu stellen.

6.8 Bei Bestellungen auf Abruf behält sich der Lieferant vor, bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

7 Versand- und Transportbedingungen

7.1 Der Lieferant ist in der Wahl des Transportmittels frei. Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung erfolgen Lieferungen in Berggebiete bis zur Schweizer Talbahnstation. Unverhältnismässige Zusatzaufwände können anteilsmässig extra in Rechnung gestellt werden.
Sind die Transportkosten nicht im Produktpreis enthalten, bei Lieferungen in den EU Raum, so werden sie dem Käufer zusätzlich zum Produktpreis in Rechnung gestellt.
Der Käufer stellt bei Camionsendungen den Ablad auf seine Kosten sicher. Mehraufwand für LKW mit Hebebühne wird zusätzlich verrechnet.
Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Käufer rechtzeitig den Ablieferungsort zu bestimmen.

7.2 Der Kunde / Installateur ist verpflichtet für die Einbringung der Systeme bei Lieferungen in der Schweiz mind. 2 Mann zur Verfügung zu stellen.

7.3 Für Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen werden die Verpackungs- und Versandkosten in Rechnung gestellt.

7.4 Mehrkosten des Transportes hat der Käufer zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten etc.) verursacht werden.

7.5 Mehrkosten, die durch Teillieferungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich verrechnet.

7.6 Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die der Lieferant als zweckmässig erachtet.

7.7 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort bei Erhalt der Ware durch den Käufer bei Bahn, Post oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden.

8 Eigentumsvorbehalt und Übergang von Nutzen und Gefahr

8.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenüber Heitzmann bestehenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Kunden, auch aus früheren Lieferungen, Eigentum von Heitzmann.

8.2 Wird eine noch nicht ins Eigentum des Kunden übertragene Ware mit einer anderen Sache so verbunden, dass eine neue Sache entsteht, erwirbt Heitzmann an dieser Sache Miteigentum im wertmässigen Ausmass der Forderung, die Heitzmann gegen den Kunden hat.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware stets gegen die üblichen Risiken wie etwa Elementarereignisse in ausreichendem Umfang versichert zu halten und dies Heitzmann auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine eventuellen Versicherungsansprüche an Heitzmann ab. Der Kunde ist weiters verpflichtet die Ware den Anweisungen von Heitzmann und dem Stand der Technik entsprechend zu lagern. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.

8.4 Im Vorbehaltseigentum stehende Gegenstände können von Heitzmann zurückgenommen bzw. demontiert werden ohne, dass dies als Vertragsrücktritt gilt.

8.5 Holt der Käufer die Ware im Werk ab oder wird die Ware mittels Frachtführer oder mittels eines anderen Dritten im Auftrag des Lieferanten versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Erfolgen der Transport und der Ablad durch Personal und Einrichtungen des Lieferanten, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf den Boden am Anlieferort auf den Käufer über. Erfolgt der Ablad der Ware, welche durch Personal und Einrichtungen des Lieferanten transportiert wurde, durch Personal und/oder Einrichtungen des Käufers oder durch Dritte im Auftrag des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Belieferungsort auf den Käufer über. Wird die Ware durch Personal des Lieferanten montiert, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abschluss der Montage auf den Käufer über.

9 Rücknahme von Waren

9.1 Es ist dem Lieferanten freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer katalogmässige Waren gegen Gutschrift zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten, fabrikneu und originalverpackt sind. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur Rücknahme besteht jedoch nicht.

9.2 Gutschriften werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht ausbezahlt, sondern nur an andere Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer angerechnet. Der Wert einer Gutschrift kann grundsätzlich nicht über 75% des Produktpreises (exkl. Steuern, Versand- und Montagekosten) betragen.

9.3 Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein (Originallieferschein oder einer Kopie davon) franko an den vereinbarten Ort zurück zu senden.

10 Prüfung/Mängelrüge

10.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang oder, sofern der Lieferant Montage-, Wartungs- oder Reparaturleistungen erbringt, bei Ablieferung des Werks zu prüfen.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

10.2 Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen und Leistungen, die nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, sind durch den Käufer innerhalb von 8 Tagen vom Empfang an gerechnet schriftlich geltend zu machen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 7.7 und Ziff. 8). Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
10.3 Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt überdies zur Verwirkung der Gewährleistungs-(Garantie-)Pflicht des Lieferanten.
10.4 Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

11 Mängelrüge von beim Empfang der Ware nicht feststellbaren Mängeln
11.1 Beim Empfang nicht ohne Weiteres feststellbare Mängel hat der Käufer zu rügen (analoges Vorgehen wie in Ziff. 10), sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefristen gemäss Ziff. 13.

12 Rücktritt und Verzug
12.1 Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt er in Verzug, ist der andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht vom Vertrag zurückzutreten kann auch hinsichtlich eines Teiles des Liefergegenstandes erklärt werden. In einem derartigen Fall ist Heitzmann verpflichtet, den nicht vom Rücktritt betroffenen Teil des Liefergegenstandes auszuliefern und ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung für diesen Teil zu erbringen.
12.2 Tritt der Kunde ohne dazu berechtigt zu sein vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so steht Heitzmann das Wahlrecht zu, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; diesfalls gilt eine Konventionalstrafe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages als vereinbart. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
12.3 Wird das Rücktrittsrecht von Heitzmann aus Gründen ausgeübt, die der Kunde zu vertreten hat, und zwar auch ohne, dass ihn hieran ein Verschulden trifft, hat der Kunde die Vorleistungen zu vergüten, welche von Heitzmann im Rahmen der Vertragserfüllung erbracht wurden (Materialbeschaffungen, Sonderleistungen, Arbeitsaufwendungen udgl.). Heitzmann hat wahlweise das Recht die Vorleistungen mit 25% des Bruttoauftragswertes zu pauschalieren, ohne dass ein besonderer Nachweis über einzelne Leistungen zu erbringen ist. Von Heitzmann bereits produzierte Sonderanfertigungen sind abzüglich Montage- und Auslieferungskosten voll zu vergüten.
12.4 In Fällen höherer Gewalt ist Heitzmann für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei und berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen, Seuchen, Epidemien, Pandemien; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, wie insbesondere behördlich angeordnete Betriebsschliessungen, wenn auch nur teilweise, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall; weiters Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismässigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.

13 Garantiefristen Heitzmann Stückholzkessel, Hargassner Schnitzel-, Pellets- und Industrieheizungen, Ersatzteile Dauer und Beginn
13.1 Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre oder:
- 2'000 Betriebsstunden für Stückholzkessel
- 5'000 Betriebsstunden für Schnitzel- und Pelletskessel
- 8'000 Betriebsstunden für Industrieanlagen.

13.2 Als Start der Garantie gilt der Liefertag der Heizung. Wird die Inbetriebnahme gemäss Protokoll der Heitzmann AG innerhalb der ersten 6 Monate ab Liefertag gerechnet durchgeführt, beginnt die Garantiezeit ab dem Inbetriebnahme Datum.
13.3 Bei Abschluss eines Wartungsabonnements innerhalb 6 Monaten nach Inbetriebnahme mit Heitzmann AG, verlängert sich die Vollgarantie auf total 3 Jahre oder 3'000 Betriebsstunden für Stückholzkessel und 3 Jahre oder 7'500 Betriebsstunden für Schnitzel- und Pelletskessel.
13.4 Sofern die Anlage gemäss Bedienungsanleitung fachgerecht betrieben wird und alle 2 Jahre (Industriekessel jährlich) eine Wartung durch den Lieferanten geschultes Personal ausgeführt wird, gewährt der Lieferant auf den wassergekühlten Kesselkörper eine Garantie von 5 Jahren oder
- 5'000 Betriebsstunden beim Stückholzkessel
- 10'000 Betriebsstunden bei Schnitzel- und Pelletskessel
- 20'000 Betriebsstunden bei Industriekessel

13.5 Die Garantie dauert für alle übrigen Waren, auch wenn diese an Geräten ein- oder aufgebaut sind, 2 Jahre oder 2'000 Betriebsstunden ab Liefertag. Dies betrifft zum Beispiel Steuerungen, Regelungen, Schaltschränke, Thermometer, Umwälzpumpen, Ventilatoren, usw.
13.6 Folgende Teile gelten als Verschleissteil und sind von der Garantie ausgeschlossen: Schamottsteine, Feuerraum- und Umlenkbleche, Turbulatoren, Überfüllzungen, Verbrennungsroste, Dichtschnüre, Dichtungen und Zündpatronen.
13.7 Ersatzteile für Anlagen ausserhalb Garantie beinhalten eine Garantie von 1 Jahr oder 1'000 Betriebsstunden für Stückholzkessel bzw. 1 Jahr oder 2'500 Betriebsstunden für Schnitzel- und Pelletskessel. Als Start der Garantie gilt der Liefertag der Ersatzteile.
13.8 Für nachgelieferte Waren im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Ziff. 12.1/12.2 gelten wiederum die Basisgarantiefristen. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweisen.

14 Garantieleistungen
14.1 Die nachfolgenden Garantiearbeiten ersetzen – soweit zulässig – die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.
14.2 Die Garantie erstreckt sich auf die in den Katalogen des Lieferanten angegebenen Leistungen, auf die bestätigten Leistungen und die mängelfreie Beschaffenheit der Waren.
14.3 Der Lieferant erfüllt seine Garantieverpflichtung, indem er nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile auf der Anlage kostenlos repariert (Nachbesserung) oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Weitere Ansprüche des Käufers sind (im gesetzlich maximal zulässigen Rahmen) ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandlung, Schadenersatz, Ersatz für Auswechslungskosten des Käufers, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.) u.a.
14.4 Wenn aber aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Käufer vorgenommen werden muss, übernimmt der Lieferant nur nach vorangehender gegenseitiger Absprache und schriftlicher Freigabe des Lieferanten die nachzuweisenden Kosten nach den branchenüblichen Regieansätzen. Auswechslungen im Ausland sind von dieser Regelung nicht erfasst und werden von Fall zu Fall mit dem Kunden vereinbart.
14.5 Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn der Lieferant über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird (vgl. Ziff. 10. und 11.).
14.6 Die Garantie erlischt, wenn Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

15 Ausschluss der Garantie
15.1 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien des Lieferanten über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer.
15.2 Im Weiteren sind ausgeschlossen: Schäden, verursacht durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker, usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, ferner Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden.

16 Produkthaftpflicht
16.1 Soweit der Käufer keine eigene Haftung (mangelhafte Installation, Veränderung des Produktes, falsches Konzept, mangelhafte Beratung etc.) zu vertreten hat, kommt der Lieferant direkt für Schäden im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes auf. Der Käufer kann in diesem Fall den allenfalls gegen ihn vorgehenden Geschädigten direkt an den Lieferanten verweisen.

17 Zahlungsbedingungen
17.1 Zahlungen sind laut Zahlungsbedingungen auf der Rechnung zu leisten. Sofern keine schriftlichen Vereinbarungen über ein Zahlungsziel zwischen den Vertragspartner bestehen, sind die Zahlungen der Rechnungsbeträge abzugsfrei unverzüglich nach Erhalt der Faktura fällig.
17.2 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurück zu behalten.
17.3 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
17.4 Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet.
17.5 Dem Lieferanten steht es zu, die Auslieferung pendenter Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.
17.6 Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird ab einem Auftragsvolumen von netto CHF 80'000 45 Tage vor dem gewünschten Liefertermin eine Akonto-Rechnung über 40 % des Auftragsvolumens erstellt. Deren Fälligkeit ändert sich bei einer Verschiebung des Liefertermins nicht.
17.7 Bei einer Verschiebung des Liefertermins wird ab dem ursprünglich gewünschten Liefertermin 80% des Auftragsvolumens verrechnet.
17.8 Mit der Lieferung wird die Schlussrechnung erstellt. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt erst nach Zahlungseingang.
17.9 Weichen die Regelungen der Auftragsbestätigung von denen der AGB ab, gehen jene der Auftragsbestätigung vor.

18 Datenschutzvereinbarung
18.1 Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden bzw. in Zukunft zur Verfügung gestellt werden, durch den Lieferanten für Zwecke des Marketings u.a. durch Einrichtung einer Kundendatei, erfolgen kann. Diese Einwilligung umfasst insbesondere die Übermittlung von Informationen zum Zwecke der Werbung per Fax, Brief, Mail oder durch jede andere Übermittlungsmethode. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vom Kunden widerrufen werden.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

19 Schlussbestimmungen

19.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der vorliegenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung gilt als durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

19.2 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden bedürfen der Schriftform. Sämtliche Erklärungen seitens Heitzmann sind lediglich dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich von dem jeweils zuständigen Mitarbeiter abgegeben werden.

20 Besondere Bestimmungen

20.1 Bei Uneinigkeiten und bei Streitfällen soll es im Interesse der Beteiligten liegen, in gegenseitigem Einvernehmen eine gütliche Lösung zu finden.

21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist das Domizil des Lieferanten, somit CH-Luzern. Die Geschäftsbeziehungen unterstehen dem schweizerischen Recht.

Heitzmann AG | Gewerbering 5 | CH-6105 Schachen
Telefon +41 (0) 41 499 61 61
mail@heitzmann.ch | www.heitzmann.ch